



HESSISCHER LANDTAG

12. 06. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 09.04.2025

Rettungsdienst

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Rettungsdienste in Hessen stehen unter zunehmendem Druck durch eine Vielzahl gesellschaftlicher und struktureller Entwicklungen. Die Einsatzzahlen steigen, während gleichzeitig Fachkräfte fehlen und die finanzielle Belastung wächst. Diese Entwicklung betrifft sowohl die Patientenversorgung als auch die Arbeitsbedingungen der Rettungskräfte. Damit befindet sich der Dienst in einer zunehmend schwierigen Situation.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie sind die Kosten für den Rettungsdienst in Hessen im Bundesvergleich?

Die Daten für Hessen müssten bei den 25 Trägern des Rettungsdienstes in Hessen abgefragt werden. Diese müsste wiederum ihre jeweiligen Leistungserbringer nach den Gesamtkosten befragen und ihre eigenen Kosten für den Betrieb der Zentralen Leitstelle herausrechnen.

Die Finanzierungssysteme des Rettungsdienstes sind in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet. Daher müsste auf Länderebene erst einmal separat ermittelt werden, welche Institutionen für eine vollständige Angabe befragt werden müssten.

Die Abfrage dieser Daten bedeutet einen nicht zu vertretenden bürokratischen Aufwand. Von einer Abfrage wird im Hinblick auf die Angemessenheit der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgesehenen Regelfrist abgesehen.

Frage 2 Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass nur 50 Prozent der Einsätze mit einer Krankenhausaufnahme enden?

Eine Bewertung hängt stets vom Einzelfall ab. Eine pauschale Bewertung ist daher nicht möglich.

Frage 3 Fördert die Landesregierung kreisübergreifende Lösungen?

Gemäß § 5 Abs. 3 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes sind benachbarte Landkreise und kreisfreie Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger des Rettungsdienstes zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben insbesondere die Funktionsfähigkeit der rettungsdienstbereichsübergreifenden Notfallrettung zu gewährleisten und bei der Bedarfsplanung im eigenen Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen. § 5 Abs. 3 Satz 3 sieht den Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Bereichsplanung und einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle vor, sofern keine fachlichen oder wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen („... sollen sie sich ganz oder teilweise zu einem gemeinsamen Rettungsdienstbereich (...) zusammenschließen.“). Weiterhin werden in Ziffer 6.1.5 des Rettungsdienstplans des Landes Hessen Vorgaben für die bereichsübergreifende Abstimmung der Gesamtvorhaltung an Rettungsmitteln gemacht.

Neben den genannten Vorgaben unterstützt die Landesregierung kreisübergreifende Lösungen auch im Rahmen von Pilotprojekten oder anderen überregionalen Rettungsdienststrukturen, zum Beispiel die hessische Koordinierungsstelle für ärztlich begleitete Sekundärtransporte (KST Hessen).

Frage 4 Wird die Einhaltung der Zehnminuten-Grenze auch in dieser Legislaturperiode weiter sinken?

In 2024 hat sich der Hilfsfristerreichungsgrad in 15 von 25 Rettungsdienstbereichen gegenüber 2023 verbessert; gegenüber 2022 sogar in 17 von 25 Rettungsdienstbereichen.

Frage 5 Was unternimmt die Landesregierung gegen Bagatellfälle?

Um minderdringliche Notfalleinsätze möglichst frühzeitig in die richtige Versorgungsebene zu steuern, wird in Hessen das Projekt „Sektorenübergreifende ambulante Notfallversorgung (SaN)“ unterstützt.

Das SaN-Projekt sieht eine Patientensteuerung auf Ebene der jeweiligen Zentralen Leitstellen des Rettungsdienstes (112) und des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (116 117) durch eine digitale Vernetzung mit der Möglichkeit der bidirektionalen Einsatzübergabe vor. Der Ärztliche Bereitschaftsdienst soll hiernach bei Bedarf Einsätze an die Zentralen Leitstellen des Rettungsdienstes übergeben, wenn die Ersteinschätzung ergibt, dass es sich um einen rettungsdienstlichen Notfall handelt. Die Zentralen Leitstellen des Rettungsdienstes wiederum sollen Einsätze an den Ärztlichen Bereitschaftsdienst übergeben, wenn in der Notrufabfrage ersichtlich wird, dass ein vermutlich ambulant zu versorgender Notfall vorliegt. Zudem soll der Rettungsdienst im Rahmen des Projekts dazu befähigt werden, auch am Einsatzort selbst mittels eines strukturierten Ersteinschätzungsverfahrens zu entscheiden, ob eine Übergabe der Patientin beziehungsweise des Patienten in den ambulanten Versorgungssektor möglich ist.

Weiterhin wurde mit dem am 01.01.2025 in Kraft getretenen Rettungsdienstplan des Landes Hessen die landesweite Einführung von Notfall-Krankentransportwagen (N-KTW) ermöglicht, um Rettungswagen (RTW) zu entlasten und so für schwere Notfälle länger freizuhalten.

Frage 6 Fördert das Land den Einsatz digitaler Lösungen im Rettungsdienst?

Mit der Richtlinie zur Förderung telemedizinischer intersektoraler Gesundheitsnetzwerke kann das Land Hessen Maßnahmen unterstützen, die mit Hilfe der digitalen telemedizinischen Vernetzung bestehende Sektorengrenzen überwinden und durch einrichtungsübergreifende Kommunikation die Qualität der gesundheitlichen Versorgung in Hessen erhöhen. Die Richtlinie umfasst gemäß Präambel explizit auch den Rettungsdienst.

Frage 7 Wie zeitgemäß ist die Planung und Bereitstellung entlang von Kreisgrenzen?

Der Bedarf an Rettungsmitteln wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger des Rettungsdienstes festgelegt. Die Bedarfsbemessung selbst ergibt sich aus dem Rettungsdienstplan. Bezüglich der Vorgaben zur Bemessung des Bedarfs an Rettungsmitteln gibt es unterschiedliche Sichtweisen im Landesbeirat für den Rettungsdienst. Bezüglich der Berücksichtigung der Kreisgrenzen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die kontinuierlich steigenden Einsatzzahlen?

Die hohen Einsatzzahlen kommen vor allem aus dem Bereich der minderdringlichen Notfalleinsätze, von denen sehr viele im ambulanten Versorgungssektor (Hausärzte, Fachärzte, Ärztlicher Bereitschaftsdienst) versorgt werden könnten. Das SaN-Projekt kann hier eine wichtige Patientensteuerungsfunktion einnehmen.

Die Gesamteinsatzzahlen für die Notfallrettung und den Krankentransport sind seit dem bisherigen Höchststand in 2022 (1.362.583 Einsätze) in 2023 (1.324.529 Einsätze) und 2024 (1.257.561 Einsätze) gesunken. Diese Entwicklung wird grundsätzlich positiv bewertet, auch wenn sich die Gesamteinsatzzahlen nach wie vor auf einem hohen Niveau bewegen.

Frage 9 Wie bindet die Landesregierung die kommunale Familie angesichts der Herausforderungen ein?

Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes sowie der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag sind im Landesbeirat für den Rettungsdienst vertreten. Der kommunale Bereich ist darüber hinaus in sämtlichen Arbeitsgruppen und Gremien auf Landesebene eingebunden. Zudem erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit dem kommunalen Bereich auf Fachebene.

Frage 10 Wie bewertet die Landesregierung die Verfassungsbeschwerde der Björn-Steiger-Stiftung gegen den Bund für ein flächendeckendes, einheitliches und qualitativ hochwertiges Rettungsdienst-System?

Die Landesregierung sieht die Verfassungsbeschwerde der Björn-Steiger-Stiftung als eine Möglichkeit, rechtliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich des Rettungsdienstes verfassungsrechtlich prüfen und klarstellen zu lassen.

Wiesbaden, 16. Mai 2025

Diana Stolz